



Erste Satzung des Marktes Geiselwind
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) vom 25.06.2015

(Inkrafttreten zum 01.10.2019)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung v. 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) erlässt der Markt Geiselwind folgende Änderungssatzung:

§ 1
Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Marktes Geiselwind v. 25.06.2015 (Amtsblatt DFA Nr. 13/2015 v. 03.07.2015) wird wie folgt geändert:

(1) § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

1. Die Gebühr beträgt ab dem 01.10.2019 netto 2,40 € pro Kubikmeter entnommenen Trinkwassers.
2. Für Brauchwassernutzung aus gemeindlichen Brauchwasseranlagen beträgt der Kostensatz je Kubikmeter entnommenen Wassers 80 % der festgesetzten Trinkwassergebühr.
Ein Anspruch auf Brauchwasserbezug besteht nicht.

(2) § 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

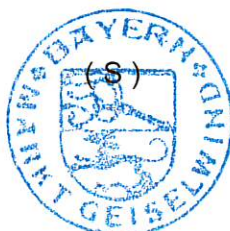
(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Verbrauchsgebühr die Gebührenhöhe gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Geiselwind, den 25.07.2019


Nickel
1. Bürgermeister



Markt Geiselwind
96160 Geiselwind



Erste Satzung des Marktes Geiselwind
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 25.06.2015
(Inkrafttreten zum 01.10.2019)

Bekanntmachungsvermerk:

Umstehende Änderungsatzung wurde in vollem Wortlaut im Amts- und Mitteilungsblatt „Drei Franken Aktuell“ des Marktes Geiselwind Nr.16/2019 vom 23.08.2019 bekannt gemacht.

Geiselwind, 26.08.2019


Häck
Geschäftsleiter

